

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage beschränkt sich ausschließlich auf die Informationen, rechtliche Grundlagen und Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auskünfte, die das Bundesamt für Verfassungsschutz betreffen, können nicht erteilt werden.

1. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Mitarbeiter, informelle Mitarbeiter, V-Leute, verdeckte Ermittler oder anderweitig durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzte Personen Symbole oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns öffentlich verwenden, zur Schau stellen oder an öffentlichen Plätzen anbringen?  
Hat die Landesregierung Kenntnis davon erlangt (strafbar nach § 86a des Strafgesetzbuches)?

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Sachverhalte bekannt.

2. Ist es möglich bzw. kann seitens der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass das Entstehen und/oder die Ausführung von verfassungsfeindlichen Handlungen in Mecklenburg-Vorpommern auf das Wirken von V-Leuten, verdeckten Ermittlern oder anderweitig durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzte Personen zurückzuführen ist?  
Hat die Landesregierung Kenntnis davon erlangt?

Dazu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern arbeitet auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen. In § 10a Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) ist geregelt, dass „Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter (...) weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden“ dürfen. Gemäß § 10a Absatz 2 LVerfSchG M-V dürfen Vertrauensleute und verdeckte Ermittler „... in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebung aufzuklären.“ Darüber hinaus wird auf die Berichtspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission verwiesen.

3. Kann die Landesregierung bestätigen oder ausschließen, dass Mitarbeiter, informelle Mitarbeiter, V-Leute, verdeckte Ermittler oder anderweitig durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzte Personen innerhalb von Organisationen oder Parteien in Mecklenburg-Vorpommern agieren?  
Hat die Landesregierung Kenntnis davon erlangt?

Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter gemäß § 10a Absatz 1 LVerfSchG M-V „... zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten.“ Von den gesetzlichen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wird auf die Berichtspflichten gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission verwiesen.

4. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Mitarbeiter, informelle Mitarbeiter, V-Leute, verdeckte Ermittler oder anderweitig durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzte Personen im Zeitraum vom 28. Juli 2023 bis zum 29. Juli 2023 am Hissen bzw. der Vorbereitung der zur Schaustellung verfassungsfeindlicher Symbole (Hakenkreuzfahne) in Neubrandenburg entscheidend mitgewirkt haben oder gar selbst direkt beteiligt waren?

Die Mitwirkung oder die Beteiligung des in der Frage genannten Personenkreises kann generell weder bejaht noch verneint werden. Aus Gründen des Schutzes etwaiger Informationsgeber und der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste können keine Auskünfte erteilt werden. Es überwiegt in den vorliegenden Fällen das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsrecht. Die Beantwortung würde generell das Staatswohl gefährden, da sie Rückschlüsse auf den Einsatz dieser Personen und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste zuließe. Aber auch die Grundrechte verdeckt handelnder Personen wäre betroffen, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheint.

5. Kann die Landesregierung bestätigen oder verneinen, ob Mitarbeiter, informelle Mitarbeiter, V-Leute, verdeckte Ermittler oder anderweitig durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingesetzte Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit straffrei verfassungsfeindliche Symbole, Gesten oder Schriften öffentlich zeigen, verfassen, verwenden oder veröffentlichen dürfen?  
Hat die Landesregierung Kenntnis davon erlangt?

Sofern Personen Straftaten begehen, unterliegen sie der Strafverfolgung. Eine Straffreistellung des in der Frage beschriebenen Personenkreises erfolgt nicht.

Gemäß § 10a Absatz 2 LVerfSchG M-V ist für Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter „... im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen nur zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes steht.“

Nach § 10a Absatz 2 Nummer 2 LVerfSchG M-V können somit sonstige szenetypische Begleitstraftaten unter den aufgeführten Voraussetzungen gerechtfertigt sein, sofern sie nicht in Individualrechte eingreifen.